

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH**, 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 86, wird gemäß § 10 Abs 1 Z 4 iVm § 12 Abs 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002 die in Beilage 1, welche einen Bestandteil dieses Spruches bildet, beschriebene Übertragungskapazität „JENNERSDORF 96,6 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid der Regional- und Kabelrundfunkbehörde vom 2. Dezember 1997, GZ 611.200/21-RRB/97, zugeteilten sowie mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19. Juli 1999, GZ 611.200/5-PRB/99, erweiterten Versorgungsgebietes „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing“ zugeordnet.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“. Es umfasst aufgrund der in den Bescheiden der Regional- und Kabelrundfunkbehörde vom 2. Dezember 1997, GZ 611.200/21-RRB/97, und der Privatrundfunkbehörde vom 19. Juli 1999, GZ 611.200/5-PRB/99 angeführten Übertragungskapazitäten nunmehr auf Grund der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) angeführten Übertragungskapazität zusätzlich zu den bisher versorgten Gemeinden die Stadt Jennersdorf sowie die Gemeinden des Raabtales von Feldbach bis Mogersdorf.

2. Der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002, iVm § 3 Abs 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der Regional- und Kabelrundfunkbehörde vom 2. Dezember 1997, GZ 611.200/21-RRB/97 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Gemäß § 78 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002, gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. vorläufig nur für Versuchszwecke bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens.
4. Die Anträge der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, der Radio Südost Medien GmbH und der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH werden gemäß § 10 Abs 1 Z 4 iVm § 6 Abs 1 PrR-G abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat mit Veröffentlichung in der Wiener Zeitung, in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf ihrer Webpage www.rtr.at am 3. Mai 2002 gemäß dem Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr 20/2001, idF BGBl. I Nr. 136/2001, Übertragungskapazitäten betreffend das Versorgungsgebiet „Jennersdorf 96,6 MHz“ ausgeschrieben (KOA 1.201/02-1). Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Donnerstag, den 4. Juli 2002 um 13 Uhr. Am 1. Juli 2002 brachte Radio Maria Austria – Verein zur Verkündigung des Glaubens in Medien, am 3. Juli 2002 brachte die Radio Südost Medien GmbH und am 4. Juli 2002 brachten die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH sowie die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet Jennersdorf bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein. Ebenfalls am 4. Juli 2002 brachte die Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio - MORA“ & Partner GmbH einen Antrag auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Verbesserung bzw Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes ein.

Mit Schreiben vom 25. Juli, 30. Juli, 1. August und 2. August 2002 erteilte die KommAustria den Antragstellern Radio Maria Austria – Verein zur Verkündigung des Glaubens in Medien, Party FM NÖ Süd Radiobetriebs GmbH, Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH sowie Radio Südost Medien GmbH Mängelbehebungsaufträge gemäß § 13 Abs 3 AVG. Die Mängelbehebungsaufträge wurden von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, der Radio Südost Medien GmbH sowie vom Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH fristgemäß erfüllt. Dem Verein Radio Maria Austria – Verein zur Verkündigung des Glaubens in Medien wurde die Frist zur Erfüllung des Mängelbehebungsauftrages bis zum 23. August 2002 erstreckt, in der Folge langten jedoch nicht alle von der KommAustria geforderten Unterlagen fristgerecht ein. Mit Bescheid vom 28. August 2002, GZ 1.201/02-11 wies die KommAustria den Antrag von Radio Maria – Verein zur Verkündigung des Glaubens zurück. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Das Schreiben der Party FM NÖ Süd Radiobetriebs GmbH, mit dem diese die von der KommAustria aufgezeigten Mängel ihres Antrages behob, langte am 13. August 2002 – einen Tag nach Ablauf der Mängelbehebungsfrist – per Boten bei der KommAustria ein. Nach Vorhalt der Verspätung durch die KommAustria stellte die Party FM NÖ Süd Radiobetriebs GmbH am 22. August 2002 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Mit Bescheid vom 20. September 2002, GZ KOA 1.201/02-18, bewilligte die KommAustria die Wiedereinsetzung in die der Party FM NÖ Süd Radiobetriebs GmbH gesetzte Mängelbehebungsfrist.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2002 übermittelte die KommAustria die Anträge der Burgenländischen Landesregierung zur Stellungnahme gemäß § 23 Abs 1 PrR-G. Die Burgenländische Landesregierung nahm mit Schreiben vom 8. August 2002 zu den übermittelten Anträgen Stellung. Diese Stellungnahme wurde den Antragstellern mit Schreiben vom 13. August 2002 durch die KommAustria übermittelt.

Weiters übermittelte die KommAustria die Anträge dem Rundfunkbeirat, welcher in seiner Sitzung am 6. September 2002 einstimmig Stellung nahm.

Mit Schreiben vom 5. August 2002 zog die KommAustria die Amtssachverständigen HR DI Franz Prull sowie DI (FH) Rene Hofmann dem Verfahren bei und beauftragte sie mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit der Konzepte der Antragsteller an Hand der vorgelegten technischen Unterlagen. Weiters wurden die Amtssachverständigen mit der Prüfung beauftragt, ob es sich im Hinblick auf das bestehende Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland – Bezirk Oberwart und Teile des Bezirkes Güssing“ der Verein MORA & Partner GmbH im Falle einer Zuordnung der Übertragungskapazität Jennersdorf an diese um eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes oder um eine Verbesserung der Versorgung handle, ferner, in wie weit es durch die Zuordnung der Übertragungskapazität Jennersdorf an die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zu einer Doppelversorgung in ihrem Versorgungsgebiet kommen könnte. Am 9. September 2002 legten die Amtssachverständigen ein technisches Gutachten vor, welches den Parteien mit Schreiben vom 12. September 2002 zugestellt wurde.

Am 9. Oktober 2002 hielt die KommAustria eine mündliche Verhandlung ab, zu der die Parteien ordnungsgemäß geladen waren. Alle Parteien nahmen an der Verhandlung teil. Die Verhandlungsschrift wurde am 16. Oktober 2002 per Fax an die Parteien übermittelt. Ebenfalls übermittelt wurde ein Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 15. Oktober 2002, mit dem diese die notarielle Beurkundung der Abänderung ihres Gesellschaftsvertrages bekannt gab, sowie ein Schreiben der Radio Südost Medien GmbH vom 14. Oktober 2002, mit der diese zu ihrem Antrag ergänzend bzw abändernd vorbrachte.

Mit Schreiben vom 4. November 2002 gab die Party FM NÖ Süd Radiobetriebs GmbH eine Erklärung ab, nach der sie sich mit einer Bescheidaufgabe einverstanden erkläre, die die Antragstellerin im Falle einer Zulassung dazu verpflichte, den von ihrem Geschäftsführer Dr. Martin Zimper gehaltenen Geschäftsanteil binnen eines Jahres an einen Dritten zu übertragen und gleichzeitig seine Geschäftsführertätigkeit zu beenden oder alternativ seine Tätigkeit bei der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH oder mit ihr verbundenen Unternehmen binnen der Jahresfrist zu beenden. Dieses Schreiben wurde den übrigen Parteien am 13. November 2002 per Fax zur Kenntnis übermittelt.

2. Sachverhalt

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Das gegenständlicher Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF–Programme, mit den im folgenden angeführten Programminhalten versorgt:

Ö3:

<u>Zielgruppe:</u>	Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
<u>Musikformat:</u>	Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
<u>Nachrichten:</u>	Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde, schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People you like, Music you love, News you can use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 – 29 Jahre
Musikformat: Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk,....
Nachrichten: Zwischen 6.00 und 18.00 Uhr; news in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische Nachrichten um 9.30 Uhr
Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Regional-Radio Burgenland:

Zielgruppe: Burgenländer 29+
Musikformat: Hits, Schlager und Evergreens
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten, zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr
Programm: Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Regional-Radio Steiermark:

Zielgruppe: Steirer 30+
Musikformat: Hits, Schlager und Evergreens
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten, zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten
Programm: Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service für alle Steirer und Steirerinnen

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierte Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik, Volksmusik
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde, ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Eine Versorgung durch in Österreich niedergelassene Privatradiobetreiber ist nicht gegeben.

Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten wurden von allen Antragstellern, wie in Beilage 1 zur Ausschreibung vorgesehen, beantragt mit Ausnahme der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, die als Sendestandort einen eigenen Mast nahe dem in der Ausschreibung angenommenen ORF-Mast vorsieht.

Zu den einzelnen Antragstellern:

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH:

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern.

Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 15.08.2002 sowie die Neufassung dessen § 5 vom 11.10.2002 liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt 500.000,-- Euro und ist in voller Höhe einbezahlt. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben bedarf der nach dem neugefassten § 5 des Gesellschaftsvertrages nunmehr der Zustimmung der Gesellschaft, die von der Gesellschafterversammlung einstimmig erteilt wird. Geschäftsführer ist seit 26. März 1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Der dieser Zulassung zugrunde liegende Antrag vom 10.06.1997 ist über weite Strecken gleichlautend mit dem vorliegenden für das Versorgungsgebiet „Jennersdorf 96,6 MHz“.

Mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 30.09.2002, KOA 1.214/02-09, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z. 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von sechs Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.

Das Versorgungsgebiet „Jennersdorf 96,6 MHz“ überschneidet sich nicht mit dem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist an der Mittragstellerin Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zu 6,6 %; an der Starlet Media AG zu 40 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft mbH Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt.

Im Gesellschaftsvertrag der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH sind keine Ausschlussklauseln betreffend die Beantragung oder Ausübung einer rundfunkrechtlichen Zulassung enthalten. Die Beteiligung der Radio Starlet Programm- und Werbe GmbH an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH wird seitens der Geschäftsführung als reine unternehmerische Beteiligung gehandhabt.

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatrado GmbH in Bregenz, deren Geschäftsführer er ist, und die sich um eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ bewirbt, zu 13 % beteiligt. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32% der Aktien der Starlet Media AG, München, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierter Werbetreibswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmkoordination soll anfangs von Gerald Kappler übernommen werden. Gerald Kappler verfügt über mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis; unter anderem als freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung; durch ein Journalistisches Volontariat; den Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1,

Nürnberg; als Chefredakteur Radio Starlet, Nürnberg; als Chefredakteur Radio 5, Fürth; und derzeit als Programmdirektor bei „Hitradio N1“, Nürnberg.

Als Promotionsleiter ist Thomas Gsell vorgesehen. Thomas Gsell ist bereit seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien, sowie in Promotion und Public Relations tätig: Nach einem Volontariat beim Medizin-Fachverlag; als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg; als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg; als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg; als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg; als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee; als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg; als Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute; als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement; in der Geschäftsführung uns als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg.

Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter untersteht der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Zunächst sollen vier feste Vollzeitkräfte beschäftigt werden. Für den Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt. Darüber hinaus werden im Promotionbereich bis zu 20 freie Mitarbeiter tätig sein. In erster Linie sollen als Dienstleistungen an externe Berater die Verkaufsschulungen und –trainings sowie die Formatierung des Musikprogrammes vergeben werden.

Die Antragstellerin legte einen 5-Jahres-Finanzplan vor. Nach diesem Finanzplan soll der operative break-even-point im zweiten Sendejahr erreicht werden. Im selben Jahr soll mit der Rückzahlung der eingesetzten Mittel begonnen werden, welche bis zum vierten Sendejahr abgeschlossen sein soll. Der im 5-Jahres-Plan vorgesehene Kapitalbedarf wird durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft mehrfach gedeckt.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde in – bis auf die technischen Merkmale der beantragten Funkanlagen –identischer Form zu mehreren ausgeschriebenen Versorgungsgebieten eingebracht, eine Differenzierung zwischen den ausgeschriebenen Gebieten (etwa beim Fünfjahres-Finanzplan) erfolgt nicht.

Hinsichtlich des Programmkonzeptes ist unter dem Namen „Radio Countrystar“ ein als Country- und Western-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist die Vermarktung der Konsumententypologie. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5 und 25% liegen. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock'n Roll finden und geht vom Format „Country- und Truckermusik“ aus. Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant, wobei die Übernahme der Nachrichten und diverse Magazinelemente (etwa Countrystar-Umfrage des Tages, Countrystar-Schlagersternchen/Filmsternchen, Autopflege leicht gemacht mit Countrystar oder Countrystar-Umwelttipp) vorgesehen sind. Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt.

Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist. Dies sowohl durch die Musikrichtung und durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Überdies verfolgt die Radio Starlet Programm- und Werbe GmbH auch hier ein internationales Konzept, das – nach eigenen Angaben – nicht auf Österreich beschränkt ist. Aus der Sicht der Radio Starlet Programm- und Werbe GmbH ist mit einer Zulassung in Jennersdorf alleine unwirtschaftlich, dennoch geht die Radio Starlet Programm- und Werbe GmbH davon aus, das Programm kontinuierlich gestalten zu können. Aus der Sicht der Radio Starlet ist der Standort Jennersdorf wegen seiner Grenzlage zu Ungarn von besonderem Interesse. Insbesondere für die Kernzielgruppe der Berufskraftfahrer sind in den nächsten Jahren – da Ungarn noch nicht EU-Mitgliedsstaat bzw. Schengen-Vertragsstaat ist – längere Grenzwarzeiten und somit Verweildauern zu erwarten.

Die Radio Starlet Programm- und Werbe GmbH geht für das Versorgungsgebiet Jennersdorf von einer maximalen durchschnittlichen Stundenreichweite von 300 Hörern aus.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbe GmbH auf Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Jennersdorf 96,6 MHz“ ist von der Radio Starlet Programm- und Werbe GmbH dahin gehend präzisiert worden, dass sie diesen auch im Fall der Nichtzuteilung aller anderen gleichzeitig beantragten Übertragungskapazitäten aufrecht erhalten wolle.

Im Fall der Erteilung der Zulassungen für die Versorgungsgebiete Hartberg, Weiz und Jennersdorf überlegt die Radio Starlet Programm- und Werbe GmbH, Lokalbeiträge in das Programm aufzunehmen; dies etwa in Kooperation mit lokalen Medien.

Das technische Konzept der Radio Starlet Programm- und WerbegmbH sieht die Realisierung nicht am ausgeschriebenen ORF-Standort vor, sondern auf einem nahegelegenen eigenen Mast. Trotz der sich durch die Verlegung ergebenden Notwendigkeit zur Neukoordinierung der Parameter ist das Konzept der Radio Starlet Programm- und WerbegmbH technisch realisierbar.

Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ist unter der FN 160946k beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragen und hat ihren Sitz in Wiener Neustadt. Der Gesellschaftsvertrag in der Neufassung vom 25. April 2000 sieht in seinem Punkt VII.2. die Notwendigkeit der Zustimmung der Gesellschaft (2/3-Gesellschafterbeschluss) zur Übertragung bzw. Teilung von Geschäftsanteilen unter Lebenden bzw. die Verpfändung von Geschäftsanteilen vor.

Das Stammkapital beträgt 150.000,-- Euro und ist in voller Höhe einbezahlt. Gesellschafter sind Dr. Martin Zipmer zu 52%, Andreas Früchtl zu 19%, die Sparfinanz Vermögens-, Verwaltungs- und BeratungsgmbH (FN 114890g LG Wr. Neustadt, eine 100%-Tochter der Wiener Neustädter Sparkasse) zu 10%, Dkfm. Rudolf Scheicher zu 6%, Peter Aigner zu 5,5%, Harald Landl zu 5% sowie Christian Rädler zu 2,5%. Es bestehen keinerlei Treuhandverhältnisse. Geschäftsführer ist seit 25. April 2000 der Mehrheitsgesellschafter Dr. Martin Zipmer.

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ist gemäß dem Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 10. September 1999, GZ 611.307/2-PRB/99, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“. Diese wurde ihr noch unter ihrer früheren Firma „Lokalradio NÖ-Süd GmbH“ erteilt.

Das Versorgungsgebiet „Jennersdorf 96,6 MHz“ überschneidet sich nicht mit dem Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“.

Der Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, Dr. Martin Zimper, steht nach einem Vertragsabschluss während des laufenden Verfahrens nunmehr in einem Beratungsverhältnis mit der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH als Berater in Programmfragen, für Hörerorientiertes Marketing und auch für Technikfragen. Nach Ausscheiden der derzeitigen Geschäftsführer der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, Mag. Bernhard Weiss und Mag. Bernd Sebor, Ende des Jahres 2002 ist es auch möglich, dass Dr. Martin Zimper die Position eines Geschäftsführers der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH übernimmt.

Die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH veranstaltet unter dem Namen „Krone Hitr@dio“ ein Hörfunkprogramm im Versorgungsgebiet Niederösterreich. Zudem werden große Teile Ihres Programms als Mantelprogramm österreichweit verschiedenen Hörfunkveranstaltern zugestellt, wobei sich im gegenständlichen Verfahren keines der so belieferten Versorgungsgebiete mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet „Jennersdorf 96,6 MHz“ überschneidet.

Für den Fall einer Zulassungserteilung an die Party FM NÖ Süd Radiobetriebs GmbH hat sich die Antragstellerin mit einer Auflage einverstanden erklärt, nach der ihr Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer Dr. Martin Zimper binnen Jahresfrist entweder seine Geschäftsanteile an der Antragstellerin weiterveräußert und seine Geschäftsführerfunktion zurücklegt oder seine Tätigkeit (welcher Art und in welcher Position auch immer) bei der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH und mit ihr verbundener Unternehmen beendet.

Eine Zusammenarbeit zwischen den Veranstaltern der Programme „Krone Hit R@dio“ und „Party FM“ in der Form der gemeinsamen Nutzung von Mitarbeitern wird nicht (auch nicht im Marketingbereich) stattfinden.

Ansonsten bestehen keine Verbindungen der Gesellschaft oder ihrer Gesellschafter zu anderen Hörfunkveranstaltern oder Medienunternehmen.

Dr. Martin Zimper ist selbstständiger Medienberater. Nach Praxisjahren bei Antenne Bayern, Radio Gong (München), im Niederösterreichischen Pressehaus, und in der ORF-Unterhaltungsabteilung Fernsehen widmete er sich ab 1996 der Verwirklichung eigener Medienprojekte: dem Drehbuch zum TV-Movie „Das Mädchen Olivia“, als Gründungsgesellschafter der Lokalradio Vienna GmbH, Geschäftsführer der M & C RadiobetriebsgmbH, Chefredakteur DIALOG und Lehrbeauftragter am Studiengang Multimedialität der Fachhochschule Salzburg.

Ing. Thomas Klock, der für eine leitende Funktion im Fall der Zulassungserteilung vorgesehen ist, ist neben seiner Tätigkeit als Managementtrainer selbstständiger Medienberater mit Schwerpunkt in der Betreuung von elektronischen Medien in Deutschland und Österreich. Von 1981 an war er Moderator und Gestalter in den Hörfunk- und Fernsehprogrammen des ORF, seit 1989 Berater und Führungskraft in privaten und öffentlichen-rechtlichen Rundfunkunternehmen (etwa Radio Eins, Ö3, Antenne Steiermark, Antenne Bayern, usw.). Von 1996 bis 1999 war er Programmchef des ORF-Programms Radio Steiermark.

Als Zielgruppe von Party FM werden moderne junge Schichten von 10 bis 39 Jahren (Kernzielgruppe bis 29 Jahre) angegeben. Das Programm wird als Contemporary Hit Radio (CHR) formatiert. Was Wort-/Musik-Verhältnis beträgt rund 20:80.

Geplant ist die Realisierung eines Network-Konzeptes, in Rahmen dessen die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH mehrere Zulassungen hält und ein (vorerst in Wiener Neustadt produziertes) einheitliches Mantelprogramm sowie (je nach Größe des betreffenden Versorgungsgebietes) in unterschiedlichem Ausmaß lokale Programmelemente vor Ort gestaltet. Das Party FM-Network soll in der Folge auch als solches vermarktet werden, der vorgelegte Finanzplan geht jedoch vorerst von einer Einzelzulassung aus. Gerechnet wird mit einer Tagesreichweite von etwa 1.500 Personen über 10 Jahren.

Das Grundraster des Schemas von Party FM ist ein Programm im Halbstundentakt. Jeweils eine Minute vor der vollen halben Stunde wird ein Informations- und Serviceblock gebracht, der aus Wetter- und Verkehrsservice besteht. Innerhalb der halben Stunden gibt es im laufenden Programm rotierende Rubriken.

Zwischen 5.30 und 19 Uhr wird das Party FM „Mantelprogramm“ aus Wiener Neustadt übernommen. Das Tagesschema besteht dabei aus den drei Programmleiten „Morgenleiste“ (05.30 bis 9 Uhr), „At Work“ (9 bis 14 Uhr) und „Nachmittagsleiste“ (14 bis 19 Uhr). In der Zeit von 19 bis 24 Uhr ist ein eigenständiges Musikprogramm geplant. Von 0.00 bis 5.30 Uhr wird ein werbefreies unmoderiertes Musikprogramm gesendet. Das „Mantelprogramm“ wird nicht durch Lokalfenster oder dergleichen (wohl aber offenbar durch lokale Werbung) unterbrochen, jedoch werden im Rahmen des gemeinsamen „Mantelprogramms“ auch Programme mit besonderem Bezug zum beantragten Versorgungsgebiet gesendet.

Insgesamt erreicht das „Mantelprogramm“ so einen Anteil von durchschnittlich rund 56 % pro Tag.

Organisatorisch ist vorgesehen, dass die Lokalstation in Jennersdorf lediglich das örtliche Marketing wahrnimmt. Aus der Kostenaufstellung für das erste Geschäftsjahr ergibt sich ein geplanter Personalstand von zwei Personen: Programmleiter (anteilig) sowie Leiter Verkauf. Der vorgelegte Finanzplan für die ersten sieben Geschäftsjahre geht von einem operativen Gewinn ab dem vierten, sowie einen kumulierten Gewinn ab dem siebenten Geschäftsjahr aus.

Die Zulassung wird für das Versorgungsgebiet Jennersdorf einzeln, oder aber als Kombination der ausgeschriebenen Versorgungsgebiete „Jennersdorf“, „Hartberg“ und „Weiz“ zur Schaffung eines Versorgungsgebietes „Südoststeiermark/Südburgenland“ beantragt.

Das technische Konzept der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH bezieht sich auf den ausgeschriebenen Standort und ist technisch realisierbar. Das Programm soll über eine Datenleitung zugebracht werden.

Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH

Die Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH ist auf Grund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2. Dezember 1997, GZ 611.200/21-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland – Bezirk Oberwart und Teile des Bezirkes Güssing“.

Die Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH ist eine zu FN 168373 h beim Landesgericht Eisenstadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 7000 Eisenstadt, Neusiedlerstraße 86.

Gesellschafter der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH sind die Lokalradio Burgenland GmbH, LG Eisenstadt, FN 159519 m (50,02 %), der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ (33,34 %), die Leitgeb & Partner KEG (im Firmenbuch noch als Schanta & Partner KEG eingetragen), Landesgericht Eisenstadt, FN 159646 z (10 %) sowie die Radio Starlet Programm- und WerbegmbH, Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern/Deutschland, HRB 3021 (6,64 %). Alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH ist Dr. Michael Freismuth.

Im Firmenbuch eingetragener Alleingesellschafter der Lokalradio Burgenland GmbH ist Kurt Lentsch. Am 21. Mai 2001 kam zwischen Kurt Lentsch und der Radio Media Consulting GmbH ein rechtsgültiger Übertragungsvertrag über alle Gesellschaftsanteile an der Lokalradio Burgenland GmbH zustande. Mit Schreiben vom 16. April 2002 wurde der KommAustria die Rechtswirksamkeit der weiteren Übertragung von der Radio Media Consulting GmbH an die MOIRA Media Service GmbH angezeigt, sodass nunmehr die MOIRA Media Service GmbH alleinige Gesellschafterin der Lokalradio Burgenland GmbH ist. Die Eintragung dieser Eigentumsänderung ins Firmenbuch ist bis dato nicht erfolgt.

Alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer der Lokalradio Burgenland GmbH ist Steffen Müller. Dieser ist auch Geschäftsführer der MOIRA Media Service GmbH, welche 90% der Anteile an der Radio Eins Privatrado GmbH direkt und die restlichen 10% der Anteile indirekt hält (die Übertragung der Anteile wurde der KommAustria angezeigt, jedoch im Firmenbuch ebenfalls noch nicht durchgeführt).

Bei dem im Zulassungsbescheid vom 2. Dezember 1997, GZ 611.200/21-RRB/97 festgelegten Programm handelt es sich um ein Vollprogramm mit unterschiedlichen Programmelementen, das sowohl kommerziellen Charakter aufweist, in das aber insbesondere auch das Konzept des mehrsprachigen Radios MORA für das Burgenland einfließt. Träger dieses Konzepts ist im besonderen Maß der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“, sodass die Verwirklichung dieses Programms Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt bietet und die Bedachtnahme auf lokale Interessen in einem hohen Maß zu erwarten ist. Insbesondere kann durch die Beteiligung des Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH im Wege der anteiligen Programmgestaltung den Anliegen der burgenländischen Volksgruppen angemessen Rechnung getragen werden. Zur Sicherstellung des festgelegten Programmes enthält der Zulassungsbescheid folgende Auflage: „Im Programm sind die Sprachen der im Burgenland angesiedelten Volksgruppen in angemessener Weise zu berücksichtigen.“

Bei der Verbreitung des dargestellten Programms durch die Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ GmbH traten seit Herbst 2001 Abweichungen gegenüber dem der Zulassung zugrundeliegenden Programm auf. Dieser Sachverhalt ist Gegenstand eines zu GZ KOA 1.200/02 eingeleiteten Verfahrens zum Entzug der Zulassung gemäß § 28 PrR-G. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die KommAustria der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH mit Bescheid vom 15. November 2002, GZ KOA 1.200/02-39, aufgetragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und bestimmte Vorkehrungen zu treffen, um künftig die grundlegende Veränderung des Charakters des im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms zu vermeiden. Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.

Im Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland – Bezirk Oberwart und Teile des Bezirkes Güssing“ betreibt die Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ GmbH die Sender MATTERSBURG Heuberg 106,3 MHz und RECHNITZ 2 Hirschenstein 105,5 MHz.

Durch die beantragte Zuordnung der Übertragungskapazität JENNERSDORF 96,6 MHz kann im bestehenden Versorgungsgebiet keine Verbesserung der Empfangsqualität erreicht werden, in technischer Hinsicht käme es jedoch zu einer – wenn auch lückenhaften – Erweiterung des Versorgungsgebietes. Das technische Konzept der Antragstellerin bezieht sich auf den ausgeschriebenen Standort. Das Konzept ist technisch realisierbar. Das Programm soll über eine Mietleitung zugebracht werden.

Radio Südost Medien GmbH

Die Radio Südost Medien GmbH ist eine unter FN 225026 x beim Landesgericht zur ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Krottendorf. Das Stammkapital beträgt € 35.000,- und ist zur Hälfte einbezahlt. Gesellschafter sind Lisbeth Dobrowolny mit einer Stammeinlage von € 9.100,- die Ing. Mag. Günther Kriegsauer OEG mit einer Stammeinlage von € 3.500,-, die Josef Kriegsauer GmbH mit einer Stammeinlage von € 4.550,- und die Optima Vermögensverwaltungs- und beteiligungsgesellschaft mbH mit einer Stammeinlage von € 17.850,-.

Die Ing. Mag. Günther Kriegsauer OEG ist eine zu FN 144246 b beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene offene Erwerbsgesellschaft mit Sitz in Hartberg. Persönlich haftende Gesellschafter sind Ing. Mag. Günther Kriegsauer und DI Gottfried Kriegsauer.

Die Josef Kriegsauer GmbH ist eine zu FN 67065 a beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hartberg. Das Stammkapital beträgt ATS 500.000,-, davon sind ATS 425.500 einbezahlt. Gesellschafter sind Ing. Mag. Günther Kriegsauer mit einer Stammeinlage von ATS 120.000,- sowie Gertraude Kriegsauer mit einer Stammeinlage von ATS 380.000,-.

Die Optima Vermögensverwaltungs- und beteiligungs GmbH ist eine zu FN 128807 y beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Das Stammkapital beträgt ATS 500.000,- und wurde zur Gänze einbezahlt. Alleingesellschafterin der Optima Vermögensverwaltungs- und beteiligungs GmbH ist die Raiffeisen-Landesbank Steiermark, Registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Alleiniger Geschäftsführer der Radio Südost Medien GmbH ist Axel Dobrowolny. Axel Dobrowolny soll beim Betrieb des Lokalradios als Chefredakteur und Verkaufsleiter tätig sein.

Axel Dobrowolny absolvierte nach seiner Matura ein berufsbegleitendes Studium „Marketing“ mit den Studienrichtungen Sales/Verkaufsmanagement und internationale Geschäftstätigkeit an der Fachhochschule Graz. Des weiteren ist er staatlich geprüfter Tennislehrer, staatlich geprüfter Landesschullehrer mit Alpinausbildung und verfügt über Coaching- und NLP-Ausbildungen. Berufliche Erfahrungen kann er als Leiter der Bereiche Marketing und Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations im Sportartikelfachhandel sowie als freier Journalist, Pressefotograf für Printmedien, als Mitarbeiter der Kleinen Zeitung im Bereich Marketing und Verkauf und als Zeitungsherausgeber des Neuen Weizer Bezirksjournals vorweisen. Zuletzt war Axel Dobrowolny in der Werbeagentur Dobcom Dobrowolny Communications in Weiz-Krottendorf tätig. Die Werbeagentur wird von der Einzelunternehmerin Lisbeth Dobrowolny betrieben, die auch 50%-Gesellschafterin der Neues Weizer Bezirksjournal Kampl & Co GesbR ist.

Als Verkaufsberater und Großkundenberater soll Rene Gütl tätig sein. Rene Gütl war langjähriger Mitarbeiter im Verkauf und in der Großkundenbetreuung bei der Antenne Steiermark sowie zeitweiliger Verkaufsleiter des Krone Hitradio (Graz) vom Frühjahr 2001 bis Ende 2001 und verfügt über Spezialausbildungen im Radiobereich, Verkauf und Kundenbetreuung.

Moderation und Redaktion sollen von Gerald Strasser betreut werden. Gerald Strasser war langjähriger Mitarbeiter des Arbeitsmarktservices Amtsstelle Weiz sowie Unternehmensbetreuer. Weiters war er fallweise als Studio- und Bandmusiker tätig. Er verfügt über Spezialausbildungen im Bereich des Arbeitsmarktservices Österreich. Geplant ist, dass Herr Strasser auch für den technischen Support zuständig ist, bei Bedarf sollen jedoch auch externe Leistungen zugekauft werden.

Als Sekretariatskraft und Administrationshilfe ist Sylvia Rudolf vorgesehen. Sylvia Rudolf war Büromitarbeiterin in der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Posnigg in Weiz, danach freie Mitarbeiterin einer Werbe-, Event- und Modellagentur, danach freie Journalistin und Pressefotografin für Printmedien, zuletzt Angestellte der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse im Bereich Büro, Leistung, Assistenz und Vertretung des Außenstellenleiters.

Mit Sendestart ist der Einsatz von freien Mitarbeitern in den Bereichen Redaktion und Verkauf geplant. Dabei handelt es sich um Herrn Sorger, Herrn Kriegsauer, Frau Schatzmeier und Herrn Mag. Herbert Kampl. Mittelfristig ist die Aufstockung des Mitarbeiterstandes im Bereich Verkauf geplant.

Die Einschulung der im Außendienst tätigen Mitarbeiter soll im Wege der Dobcom Werbeagentur und anderer lokaler Privatradios stattfinden. Dabei ist an den Einsatz von sogenannten „rasenden Reportern“ gedacht. Sollte die Radio Südost Medien GmbH nur eine Zulassung für das Versorgungsgebiet Jennersdorf erhalten und nicht auch für die Versorgungsgebiete Hartbert und Weiz, ist aus wirtschaftlichen Gründen geplant, auf eine einzelne Person zurückzugreifen, die zwar vor Ort Beiträge und Berichte gestalten soll, gleichzeitig aber auch für ein weiteres Medium tätig sein soll. In Güssing ist eine Kooperation mit Herrn Ing. Maier, einem Red-Zac-Händler, der in Jennersdorf, Güssing und Fürstenfeld tätig ist, geplant.

Die Radio Südost Medien GmbH legte einen 4-Jahres Finanzplan vor. Der operative break-even-point soll nach diesem Finanzplan im vierten Sendejahr erreicht werden. Der für Jänner bis Dezember 2003 vorgesehene Kapitalbedarf soll in Höhe von € 426.000,- durch Bankkredite und in Höhe von € 18.000,- durch liquide Eigenmittel aufgebracht werden. Die Erlöse aus entsprechenden Verträgen mit der RMS werden für das erste Finanzjahr auf € 30.000,-, für das zweite Finanzjahr auf € 38.000,-, für das dritte Finanzjahr auf € 53.000,- und für das vierte Finanzjahr auf € 64.000,- geschätzt. Geschätzte Gesamterlöse sind für das erste Finanzjahr € 230.000,-, für das zweite Finanzjahr € 288.000,-, für das dritte Finanzjahr € 403.000,- und für das vierte Finanzjahr € 489.000,-. Die Zusammensetzung dieser Erlöse ist aus dem Finanzplan nicht erkennbar und konnte auch im Laufe des Verfahrens nicht geklärt werden, wobei insbesondere auch die Schätzung der Gesamterlöse im Hinblick auf die Begrenzung der Wirtschaftstätigkeit in den Versorgungsgebieten Jennersdorf, Hartberg und Weiz außergewöhnlich hoch erscheint. Die diesen Gesamtberechnungen zu Grunde liegende Tagesreichweite des Radioprogramms wird von der Antragstellerin auf 1.000 bis 1.500 Hörer für das Versorgungsgebiet Jennersdorf geschätzt.

Der für die Verwertungsgesellschaften (LSG, Aume, AKM) angesetzte Posten betrug ursprünglich über alle vier Finanzjahre hinweg € 26.000,- und wurde mit späterem Schriftsatz auf sich laufend erhöhende Eurobeträge abgeändert.

Das Programmkonzept der Radio Südost Medien GmbH sieht ein überwiegendes Musikprogramm vor, das zwischen 6 und 18 Uhr eigenmoderiert bzw teilweise „automatisiert moderiert“ werden soll. Während der übrigen Sendezeit soll entweder eine automatisiertes Programm oder aber ein von einem anderen Radiobetreiber übernommenes Mantelprogramm gesendet werden, dies im Ausmaß von höchstens 60 %. Eine Entscheidung für eine dieser beiden Varianten behält sich die Radio Südost Medien GmbH für einen Zeitpunkt nach der Zulassungserteilung vor.

Im Falle der Übernahme eines Mantelprogramms kommen nach den Plänen der Radio Südost Medien GmbH sowohl die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH als auch die Privat-Radio Betriebs GmbH (A1) Judenburg als Vertragspartner in Frage. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurden die dargestellten Pläne der Radio Südost Medien GmbH insofern verändert, als eine Mantelprogrammübernahme grundsätzlich in der Zeit zwischen 6 und 18 Uhr vorgesehen ist, wobei hier Lokaleinstiege durch eigene Moderationen bzw eigene vorproduzierte Lokalbeiträge erfolgen soll. In der Zeit zwischen 18 und 22 Uhr ist die Ausstrahlung eines lokal eigengestalteten Programms geplant, das unter anderem vor allem Veranstaltungshinweise enthalten soll. Zwischen 22 und 6 Uhr soll ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet werden, das entweder eigenständig als automatisiertes Musikprogramm gestaltet oder von einem anderen Veranstalter übernommen werden soll. Diese teilweise widersprüchlichen Angaben konnten von der Radio Südost Medien GmbH weder im Laufe der mündlichen Verhandlung noch mit einem später eingebrachten Schriftsatz inhaltlich klarer gestaltet werden.

Im Bereich der eigengestalteten Programmteile ist eine Zusammenarbeit mit diversen Printmedien, vor allem mit dem Südost-Journal, vorgesehen. Hier wird der Einsatz von redaktionellen Mitarbeitern des Journals für vorproduzierte Beiträge der Radio Südost Medien GmbH überlegt.

Verträge, nach denen die Radio Südost Medien GmbH zur Zusammenarbeit mit anderen Radioveranstaltern, die im indirekten Eigentum der Raiffeisen-Landesbank stehen, verpflichtet wären, bestehen nicht.

Das von der Radio Südost Medien GmbH geplante Musikformat kann als oldie-based-AC bzw Evergreen-Mix bezeichnet werden und richtet sich an die Hauptzielgruppe aller über 35 Jahre alten Bewohner des Versorgungsgebietes Jennersdorf. Dieses Musikformat soll von Pop-Soft-Pop, Pop-Rock, Folk-Rock der 60er und 70er-Jahre sowie Oldies-Schlager, Evergreens und Austropopmusik getragen sein.

Mindestens 12 Mal täglich sind regionale Wettereinstiege, 2 – 4 Mal täglich regionale Veranstaltungskalender und laufend regionale Verkehrsinformationen geplant. 6 Mal täglich sollen regionale Nachrichten gesendet werden, 6 – 8 Mal täglich regionale Beiträge mit Originaltönen. Von 6 bis 24 Uhr ist die Sendung nationaler und internationaler Nachrichten geplant, die von der Antenne Steiermark oder von 88,6 in Wien übernommen werden sollen. Diesbezüglich sind mündliche Angebote, jedoch keine Verträge vorhanden. Weitere fixe Rubriken sollen regionalen Interessensvertretern eine Plattform bieten.

Das Verhältnis von Musik- und Wortanteil soll ca. 70 zu 30 betragen.

Die Anträge der Radio Südost Medien GmbH auf Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms in den Versorgungsgebieten Jennersdorf, Hartberg und Weiz wurden gemeinsam eingebracht, werden jedoch auch einzeln aufrecht erhalten.

Das technische Konzept der Radio Südost Medien GmbH bezieht sich auf den ausgeschriebenen Standort und ist technisch realisierbar. Das Programm soll über eine Datenleitung zugebracht werden.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates:

Mit einem am 8.8.2002 bei der KommAustria eingelangten Schreiben nahm die Burgenländische Landesregierung zu den Anträgen Stellung. In ihrer Stellungnahme empfahl die Burgenländische Landesregierung, dem Antrag der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH den Vorrang einzuräumen.

Ausschlaggebend für die Wahl der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH und zugleich Auflage sei, dass die Programmgestaltung im Sinne der Mehrsprachigkeit erfolgt. Dies würde bedeuten, dass das gesamte Programm in Wort und Musik mit entsprechenden Teilen in kroatisch, ungarisch und romanes versehen werde. Sollte die Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH diese Auflage nicht erfüllen können oder wollen, sei die Übertragungskapazität aus burgenländischer Sicht an die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH zuzuordnen.

In seiner Sitzung am 6. September 2002 sprach sich der Rundfunkbeirat einstimmig dafür aus, die Übertragungskapazität der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zuzuordnen. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 7. Oktober 2002 mitgeteilt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den Parteianträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, den oben angeführten Akten der Privatrundfunkbehörde der Regional- und Kabelrundfunkbehörde bzw der KommAustria, dem Firmenbuch sowie aus dem schlüssigen Gutachten der Amtssachverständigen.

4. Rechtliche Beurteilung:

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria mit Veröffentlichung in der Wiener Zeitung, in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf ihrer Webpage www.rtr.at am 3. Mai 2002 gemäß dem Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr 20/2001, Übertragungskapazitäten betreffend das Versorgungsgebiet „Jennersdorf 96,6 MHz“ ausgeschrieben (KOA 1.201/02-1).

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Donnerstag, den 4. Juli 2002 um 13 Uhr. Die Anträge von Radio Maria Austria – Verein zur Verkündigung des Glaubens in Medien, der Radio Südost Medien GmbH, der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH sowie der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und

3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Der Antrag von Radio Maria Austria – Verein zur Verkündigung des Glaubens in Medien wurde wegen Nichtvorlage der von § 5 Abs 2 Z 3 PrR-G geforderten technischen Unterlagen mit Bescheid vom 28. August 2002, GZ 1.201/02-11 von der KommAustria gemäß § 13 Abs 3 AVG zurückgewiesen. Dieser Zurückweisungsbescheid ist rechtskräftig.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Gemäß § 7 Abs 3 PrR-G ist sie als juristische Person mit Sitz in Deutschland, dh in einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einer juristischen Person mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Die Antragstellerin hat ihren Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 15. August 2002 sowie einen Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 11. Oktober, mit dem § 5 des Gesellschaftsvertrages geändert wurde, vorgelegt.

§ 5 des Gesellschaftsvertrages sieht nunmehr in der Fassung vom 11. Oktober 2002 vor, dass jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen der Zustimmung der Gesellschaft bedarf und die Gesellschafter hierzu einstimmig entscheidet. Damit erfüllt er das Erfordernis des § 7 Abs 4 4. Satz PrR-G, nach dem eine Übertragung von Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

Auch die Radio Südost Medien GmbH und die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH haben ihre Gesellschaftsverträge vorgelegt. Beide haben ihren Sitz im Inland.

An keinem der Zulassungswerber sind Fremde iSd § 7 PrR-G zu mehr als 49 vH beteiligt.

Bei keinem der Zulassungswerber (Radio Südost Medien GmbH, Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH) liegen Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

Die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH hat die Erweiterung ihres Versorgungsgebietes beantragt, weshalb die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G nach § 5 Abs 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, grundsätzlich nicht zu prüfen sind. Diese Prüfung erfolgte bereits bei der Erstzulassung. Wie sich jedoch aus § 28 PrR-G ergibt, haben Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen. Im Verfahren ist kein Anhaltspunkt dafür hervorgekommen, dass einer der Antragsteller auf Erweiterung oder Verbesserung der Versorgung in einem Versorgungsgebiet den §§ 7 und 8 PrR-G nicht mehr entsprechen würde.

Im Hinblick auf die beantragte Erweiterung des Versorgungsgebietes der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH durch eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ist jedoch jedenfalls zu überprüfen, ob auch danach noch die Bestimmungen des § 9 PrR-G eingehalten werden würden.

Gesellschafter der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH sind die Lokalradio Burgenland GmbH, LG Eisenstadt, FN 159519 m (50,02%), der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ (33,34%), die Leitgeb & Partner KEG (im Firmenbuch noch als Schanta & Partner KEG eingetragen), LG Eisenstadt, FN 159646 z (10 %) sowie die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern/Deutschland, HRB 3021 (6,64 %).

Im Firmenbuch eingetragener Alleingesellschafter der Lokalradio Burgenland GmbH ist Kurt Lentsch. Am 21. Mai 2001 kam zwischen Kurt Lentsch und der Radio Media Consulting GmbH ein rechtsgültiger Übertragungsvertrag über alle Gesellschaftsanteile an der Lokalradio Burgenland GmbH zustande. Mit Schreiben vom 16. April 2002 wurde der KommAustria die Rechtswirksamkeit der weiteren Übertragung von der Radio Media Consulting GmbH an die MOIRA Media Service GmbH angezeigt, sodass nunmehr die MOIRA Media Service GmbH alleinige Gesellschafterin der Lokalradio Burgenland GmbH ist. Die Eintragung dieser Eigentumsänderung ins Firmenbuch ist bis dato nicht erfolgt.

Alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer der Lokalradio Burgenland GmbH ist Steffen Müller. Dieser ist auch Geschäftsführer der MOIRA Media Service GmbH, welche 90% der Anteile an der Radio Eins Privatrado GmbH direkt und die restlichen 10% der Anteile indirekt hält (die Übertragung der Anteile wurde der KommAustria angezeigt, jedoch im Firmenbuch ebenfalls noch nicht durchgeführt).

Die MOIRA Media Service GmbH verfügt einerseits über eine (noch nicht im Firmenbuch eingetragene) direkte 90%-Beteiligung an der Radio Eins Privatrado GmbH (und hält die restlichen 10% indirekt) sowie über eine indirekte Beteiligung an der Antragstellerin Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH durch die 100%-Beteiligung an der Mehrheitsgesellschafterin Lokalradio Burgenland GmbH.

Damit ist hinsichtlich der MOIRA Media Service GmbH zwar eine unmittelbare Beteiligung und Einflussmöglichkeit an der Zulassungsinhaberin Radio Eins Privatrado GmbH (Versorgungsgebiet „Wien“), nicht jedoch an der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, auf deren Eigenschaft als Zulassungsinhaberin gemäß § 9 Abs 1 PrR-G es ebenfalls ankommt, gegeben.

Eine unzulässige Mehrfachversorgung iSd § 9 Abs 3 PrR-G liegt durch den Medienverbund der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH mit der Radio Eins Privatradio GmbH daher nicht vor. Auch hinsichtlich der restlichen Antragsteller ist ein Abweisungsgrund gem § 9 PrR-G nicht gegeben.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde – bei all jenen Antragstellern, die die Erteilung einer Zulassung beantragt haben – vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Die **Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH** veranstaltet derzeit im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ ein Hörfunkprogramm nach dem PrR-G unter dem Programmnamen „Party FM“. Auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (diesfalls nach § 19 Abs 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen waren, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft, und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl § 28 Abs 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl § 3 Abs 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Im Falle der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH zeigt das bisher einwandfrei und beanstandungslos veranstaltete Programm, das auch mit dem nunmehr beantragten weitgehend übereinstimmt, dass die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des geplanten Programms mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegen.

Zu den finanziellen Voraussetzungen kann festgestellt werden, dass die Antragstellerin sich für Zulassungen in mehreren Versorgungsgebieten beworben hat und dabei stets auch gesonderte – auf das jeweilige Versorgungsgebiet und die erwartete Wirtschaftlichkeit abgestellte – Programmkonzepte, Investitions- und Finanzpläne vorgelegt hat. Die dort angestellten Überlegungen und Berechnungen sind nachvollziehbar, sodass die Glaubhaftmachung des Vorliegens der finanziellen Voraussetzungen gelungen ist.

Auch im Falle der **Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH** besteht eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem PrR-G (in diesem Fall für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“). Für die Frage der Ableitbarkeit des Vorliegens der geforderten Voraussetzungen aus dem Vorliegen einer Zulassung kann auf die zuvor gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde vorgebracht, dass die Realisierung dieses Konzepts bei der Zulassung in nur einzelnen Versorgungsgebieten möglicherweise nicht zur Gänze von Anfang an umgesetzt werden kann, sondern erst ab einer bestimmten technischen Gesamtreichweite aller Zulassungen der Antragstellerin. Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die nunmehr ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten. Mit Bescheid vom 30.09.2002, KOA 1.214/02-09, hat die KommAustria gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4).

Im Hinblick darauf, dass der zitierte Bescheid der KommAustria noch nicht rechtskräftig ist, und die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH derzeit tatsächlich ein Hörfunkprogramm in Spittal an der Drau veranstaltet (wenn auch bisher nicht rechtskräftig festgestellt wurde, ob dieses dem damals und auch jetzt beantragten entspricht), kann die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als gerade noch gelungen gelten.

Ähnliches gilt für das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen, wobei hier Unstimmigkeiten vor allem dadurch entstehen, dass der vorgelegte Finanzplan für unterschiedlich große und unterschiedlich wirtschaftlich tragfähige Versorgungsgebiete gleichermaßen gelten soll. Auch wenn die Antragstellerin nach eigenen Angaben nicht erwartet, das Versorgungsgebiet „Jennersdorf“ wirtschaftlich betreiben zu können, ist der kontinuierliche Ausbau des von ihr vorgebrachten Network-Konzepts somit zumindest nicht völlig undenkbar und das Einsetzen der Wirtschaftlichkeit mit einer Erhöhung der Anzahl der zugeteilten Versorgungsgebiete damit als einigermaßen glaubhaft einzustufen.

Dagegen ist die **Südost Medien GmbH** nicht Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk. Ihr Geschäftsführer Axel Dobrowolny verfügt jedoch über mehrjährige Erfahrung im Bereich der lokalen Printmedien und im Werbebereich, verfügt über qualifizierte Mitarbeiter und hat ein organisatorisch durchaus im Bereich des Üblichen liegendes Konzept vorgelegt. Angesichts der oben gemachten Ausführungen zu den Anforderungen an die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen bei Antragstellern, die bislang keine Zulassung ausgeübt haben, kann – auch wenn die Gegebenheiten auf den Märkten für Printmedien nicht ohne weiteres auf die wirtschaftliche Situation von Lokalradios übertragbar sind – davon ausgegangen werden, dass die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 3 PrR-G bei der Südost Medien GmbH vorliegen.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen schien das Vorbringen der Antragstellerin erst bei näherer Betrachtung und Anwendung eines besonders niedrigen Maßstabes geeignet.

Zwar wurde das vorgelegte Finanzierungskonzept mit seiner wiederholten Erläuterung durch Antragstellerin eher widersprüchlicher als nachvollziehbarer und blieben insbesondere die erlösseitigen Berechnungsgrundlagen klärungsbedürftig, doch kann nicht zuletzt auch auf Grund der (indirekten) Mehrheitsbeteiligung der Raiffeisen-Landesbank Steiermark davon ausgegangen werden, dass die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft sind.

Die Verein „**Mehrsprachiges offenes Radio – MORA**“ & Partner GmbH hat eine Erweiterung ihres Versorgungsgebietes beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH und die Südost Medien GmbH erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Die Verein „**Mehrsprachiges offenes Radio – MORA**“ & Partner GmbH hat die Erweiterung ihres Versorgungsgebiets beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16, bzw die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich sind.

Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 6.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Burgenländische Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme vom 8. August 2002 dafür ausgesprochen, dem Antrag der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH den Vorrang einzuräumen. Sollte die Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH diese Auflage nicht erfüllen können oder wollen, sei die Übertragungskapazität aus burgenländischer Sicht an die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH zuzuordnen.

Die Burgenländische Landesregierung bezeichnete es als ausschlaggebend für die Wahl der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH und zugleich Auflage, dass die Programmgestaltung im Sinne der Mehrsprachigkeit erfolgt. Der Rechtsauffassung, dass das gesamte Programm in Wort und Musik mit entsprechenden Teilen in kroatisch,

ungarisch und romanes versehen werden soll, entspricht grundsätzlich der von der KommAustria zu GZ KOA 1.200/02-39 vorgenommenen Auslegung der von der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH bereits ausgeübten Zulassung. Durch die weitere Zuteilung der Übertragungskapazität „JENNERSDORF 96,6 MHz“ erreicht die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH keine Neuzulassung für ein von dem in ihrer bisherigen Zulassung genehmigten Programm abweichend gestaltetes Programm, sondern lediglich eine Erweiterung dieser bisherigen Zulassung.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Nach § 4 Abs 1 KOG ist dem Rundfunkbeirat zwar nur vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dies hindert ihn jedoch nicht, im Rahmen seiner Aufgabe der Beratung der KommAustria auch zu Zuteilungen von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung von Versorgungsgebieten oder zur Verbesserung der Versorgung Stellung zu nehmen.

In seiner Sitzung am 6. September 2002 sprach sich der Rundfunkbeirat einstimmig dafür aus, die „Zulassung“ für das Versorgungsgebiet „Jennersdorf“ der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zu erteilen.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 Abs 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.*
- 2. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.*

3. *Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.*
4. *Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.*

Gemäß § 10 Abs 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall beantragen die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH und die Südost Medien GmbH eine Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH beantragt die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing“.

Auswahl zwischen Erweiterung und Neuschaffung von Versorgungsgebieten

Stehen Anträge auf Zulassung und damit auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Konkurrenz mit Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, hat die Behörde (zunächst) anhand der Kriterien des § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G zu prüfen, ob die Übertragungskapazitäten für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen sind. Gemäß § 10 Abs 1 Z 4 2. Satz PrR-G ist bei dieser Auswahl auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Nach den Gesetzesmaterialien (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G stellen die Schaffung neuer Versorgungsgebiete und die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Die Behörde habe aber anhand der Kriterien der Z 4 bei ihrer Prüfung eingehend abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie habe dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so sei weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen, oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für die Zuordnung zu diesem sprechen.

Bei der gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G zu treffenden Auswahl zwischen der Schaffung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes finden die Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G nach dem Wortlaut dieser Bestimmung, welcher auf „Zulassungen“ abstellt, keine Anwendung. Allerdings kann auch bei der Anwendung dieser Auswahlgrundsätze ein Blick auf § 6 PrR-G nicht unterbleiben, da der jeweilige konkrete Gehalt der teilweise übereinstimmenden Grundsätze nur im Rahmen einer Gesamtschau der beiden Bestimmungen hinreichend ermittelt werden kann (vgl auch VfGH 25. 9. 2002, B 110, 112 u 113/02). Besondere Bedeutung kommt bei dieser systematischen Betrachtung dem Grundsatz der Meinungsvielfalt zu.

Die von der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH beantragte Zuordnung der Übertragungskapazität „Jennersdorf“ führt in technischer Hinsicht dazu, dass an ihr bisheriges Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing“ ein neuer Teil, nämlich „Jennersdorf“ angeschlossen wird; Es handelt sich also um eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH im Sinn des § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G; die anderen Anträge beziehen sich auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Das Versorgungsgebiet „Jennersdorf“ ist ein im Vergleich zu anderen Versorgungsgebieten, die für die Verbreitung von lokalem Hörfunk bestehen, besonders kleines Versorgungsgebiet. So gehen denn andere Antragsteller von einer wesentlich geringeren Tagesreichweite (ca 300 Hörer) aus. Mit der Finanzierbarkeit des Radiobetriebs durch ein entsprechend hohes, im Versorgungsgebiet erzielbares Werbeaufkommen kann daher nicht gerechnet werden.

Besonders bedeutsam ist daher in diesem Zusammenhang das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G. Dieses war schon in § 2c Abs 2 RRG enthalten. Die Gesetzesmaterialien zu dieser Bestimmung (RV 499 BlgNR XX. GP) sehen die Beurteilung der Kriteriums der Wirtschaftlichkeit nicht etwa als „Prognoseentscheidung hinsichtlich der Art der Finanzierung oder der Plausibilität eines Finanzierungskonzeptes durch einen potentiellen Veranstalter [. . .]; *„vielmehr soll bei der Planung abstrakt beurteilt werden, welcher – insbesondere technische – Einsatz notwendig wäre, um eine Hörfunkveranstaltung im vorgesehenen Verbreitungsgebiet zu verwirklichen. Zu ermitteln ist daher nicht eine allfällige kommerzielle Einträglichkeit einer geplanten Veranstaltung, sondern inwieweit der erforderliche Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum erreichten Ziel – nämlich eine auf längere Zeit ausgerichtete Hörfunkveranstaltung durchführen zu können – steht.“* Davon abweichend betont jedoch das PrR-G das Kriterium der wirtschaftlichen Einträglichkeit durchaus stärker (RV 401 BlgNR XXI. GP).

Die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neuhinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten. Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten im Versorgungsgebiet „Jennersdorf“ ist die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes daher nur dann der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH vorzuziehen, wenn entweder ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept vorliegt, das überzeugend darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann, oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme, oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung deutlich größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.

Die Antragsteller begegnen den schwierigen wirtschaftlichen Voraussetzungen in ihren Konzepten auf unterschiedliche Weise.

Das Konzept der Radio Südost Medien GmbH sieht zum Teil bzw auch alternativ die automatisierte Erstellung und die Übernahme eines Mantelprogramms mit eigenproduzierten lokalen Einstiegen vor. Für die Zeit von 18.00 bis 22.00 Uhr ist ein eigenständig produziertes Lokalprogramm geplant. Das Programmkonzept ist – auch nach wiederholtem Vorbringen durch die Antragstellerin – nicht vollständig nachvollziehbar.

Das Vorbringen lässt insbesondere eine großflächige Mantelprogrammübernahme – die nicht näher spezifiziert wurde – erwarten, obgleich andererseits ein vergleichsweise hoher Anteil an – kostenintensiven – eigenständigen redaktionellen Beiträgen geplant ist.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH plant, wie sie es auch schon für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ getan hat, die Veranstaltung eines Spartenprogramms mit einem Fokus auf Country- und Westernmusik sowie die Interessen von Berufskraftfahrern. Welcher Art konkret der Bezug zum Versorgungsgebiet sein würde, ist im Verfahren nicht deutlich hervorgetreten. Zwar brachte die Antragstellerin vor, im Fall der Erteilung der Zulassung für das Versorgungsgebiet Jennersdorf die Aufnahme von Lokalbeiträgen in das Programm, etwa in Kooperation mit lokalen Medien zu überlegen, diesbezüglich fehlen jedoch weitere Präzisierungen.

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH plant ein Vollprogramm für eine junge urbane Zielgruppe im Contemporary Hit Radio Format, wobei weite Teile des Programms dem Network-Konzept folgend als überregionales „Mantelprogramm“ von der Rundfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ übernommen werden sollen. In Jennersdorf ist kein Studio sondern nur die Einrichtung einer Lokalstation geplant, die lediglich das örtliche Marketing wahrnimmt und mit zwei Personen besetzt ist. Die Wirtschaftlichkeit eines derartigen Radiobetriebs ist mit der Wirtschaftlichkeit der Erweiterung des Versorgungsgebietes der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH durchaus vergleichbar.

Überzeugende Konzepte, die eine wirtschaftlich stabile, dauerhafte und eigenständige Programmgestaltung im Rahmen eines neu zu schaffenden Versorgungsgebietes „Jennersdorf“ erwarten ließen, liegen damit nicht vor; vielmehr bestätigen letztlich die Anträge der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und der Radio Süd Ost Medien GmbH, dass der Standort Jennersdorf nur mit größtmöglicher Programmübernahme wirtschaftlich geführt werden könnte.

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung führt daher zu dem Ergebnis, dass eine Zuordnung zu einem bestehenden Versorgungsgebiet einer Neuschaffung vorzuziehen ist.

Auch die politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhänge sprechen im vorliegenden Fall für eine Erweiterung des bestehenden, wesentliche Teile des Bundeslandes Burgenland bereits umfassenden Versorgungsgebietes der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH. Durch die Erweiterung würde es diesem Hörfunkveranstalter ermöglicht, sein Programm, das entsprechend seiner Zulassung in hohem Maße auf lokale Interessen des Burgenlandes bedacht nehmen soll, auch in einem von ihm bislang noch nicht erreichten Teil des Burgenlandes zu verbreiten. Daran ändert auch die in geringem Maße auch die Steiermark erreichende Versorgung durch die neu zugeordnete Übertragungskapazität nichts, da jedenfalls der Schwerpunkt des Versorgungsgebiets im Burgenland liegt. Auch im hypothetischen Fall einer Zulassungserteilung in den ebenfalls ausgeschriebenen Versorgungsgebieten Weiz und Hartberg an die Radio Südost Medien GmbH würde sich für diese kein zusammenhängendes Versorgungsgebiet ergeben. Auch wird weder durch die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, noch durch die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH oder die Radio Süd Ost Medien GmbH dargelegt, dass der Raum Jennersdorf vom übrigen Burgenland besonders abgehoben wäre und es dorthin keine ausreichenden politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhänge gäbe.

Auch die Prüfung der politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhänge ergibt somit, dass eine Zuordnung zur Erweiterung des bereits im Burgenland liegenden Versorgungsgebiets der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH der Neuschaffung eines eigenständigen Versorgungsgebiets vorzugehen hat; dies auch vor dem Hintergrund, dass alle übrigen Antragsteller kein überwiegend eigenständiges Programm gestalten wollen, sondern großflächig Mantelprogramme bzw. für andere Versorgungsgebiete gestaltete Programme verbreiten würden.

Schließlich bleibt zu prüfen, ob durch die Zuordnung an die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes die Meinungsvielfalt beeinträchtigt wäre bzw. ob im Vergleich dazu die anderen Antragsteller deutlich höhere Beiträge zur Meinungsvielfalt bieten würden. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass keiner der Antragsteller und auch kein mit einem der Antragsteller verbundener Hörfunkveranstalter ein im Versorgungsgebiet bereits derzeit empfangbares Programm verbreitet, und dass im Versorgungsgebiet auch die von den Antragstellern übernommenen oder angebotenen Mantelprogramme (noch) nicht vertreten sind. Die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH hat auf Grund ihrer Zulassung ein stark auf die burgenländischen Volksgruppen ausgerichtetes Programm zu verbreiten, in dem auch die Minderheitensprachen angemessen zu berücksichtigen sind. Demgegenüber handelt es sich beim Programm der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH um ein kommerzielles CHR-Format, beim Angebot der Radio Süd Ost Medien GmbH um ein auf eine ältere Zielgruppe ausgerichtetes Breitenradio, und beim Programm der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH um ein eng fokussiertes Spartenradio.

Auch im Hinblick auf die im gegenständlichen Versorgungsgebiet derzeit verbreiteten fünf Hörfunkprogramme lässt sich aus diesen Angeboten kein höherer Beitrag zur Meinungsvielfalt ableiten, als er durch den ausdrücklichen Programmauftrag der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zur Gestaltung eines burgenländischen Lokalprogramms mit signifikantem Anteil an volksgruppenrelevanten Inhalten gesichert wird.

Der Erweiterung des Versorgungsgebietes der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH ist daher unter Bedachtnahme sowohl auf die Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet, als auch auf die Bevölkerungsdichte und damit zusammenhängend die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung und auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes vorzuziehen. Dieses Ergebnis steht auch im Einklang mit den Stellungnahmen der burgenländischen Landesregierung und des Rundfunkbeirats.

An der gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G zu treffenden Entscheidung über die Zuordnung zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH ändert es auch nichts, dass die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH über fast ein Jahr kein der Zulassung entsprechendes Programm ausgestrahlt hat (nicht rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 15. November 2002, GZ KOA 1.200/02-39), zumal durch die nunmehr erteilten Aufträge eine zulassungskonforme Programmgestaltung sichergestellt sein sollte bzw. im Wiederholungsfall die Zulassung – einschließlich natürlich der nunmehr ergänzend zugeordneten Übertragungskapazität – zu entziehen ist.

Befristung

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

Programmgestaltung, –schema und –dauer

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Im gegenständlichen Verfahren war eine Genehmigung der Programmgestaltung, des Programmschemas und der Programmdauer nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gibt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2. Dezember 1997, GZ 611.200/21-RRB/97 (vgl dazu auch den – nicht rechtskräftigen – Bescheid der KommAustria vom 15. November 2002, GZ KOA 1.200/02-39).

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen. Da auch durch eine Erweiterung das Versorgungsgebiet verändert wird, war im Spruch auch das Versorgungsgebiet neu festzulegen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Das nunmehr festgelegte Versorgungsgebiet setzt sich aus dem der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH bisher zugeteilten Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing“ sowie der neu ausgeschriebenen Übertragungskapazität JENNERSDORF 96,6 MHz in Jennersdorf zusammen. Nunmehr lautet es „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“.

Befristung und Auflage auf Grund des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die nähere technische Prüfung des Antrages der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter insoweit

von den koordinierten abweichen, als eine Neukoordinierung notwendig ist. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Ein positiver Ausgang des Koordinierungsverfahrens ist zu erwarten. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO Funk bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 78 Abs. 6 TKG kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührensschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 22. November 2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, z. H. Geschäftsführer Dr. Michael Freismuth, Neusiedler Straße 86, 7000 Eisenstadt **RSa**,
2. Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH z. H. Geschäftsführer Dr. Martin Zimper, Ferdinand Porsche Ring 21, 2700 Wiener Neustadt, **RSa**,
3. Radio Südost Medien GmbH per Fax Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH z. H. Geschäftsführer Michael Meister **per Fax** 0049/911-7490922
4. Radio Südost Medien GmbH, z. H. RAe Kammerlander Piaty Müller-Mezin Schoeller, Herrengasse 18 u 26, 8010 Graz, **RSa**,
5. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per e-mail
6. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro
7. RFFM im Hause

Beilage 1 zu KOA 1.201/02-21

1	Name der Funkstelle	JENNERSDORF																																																																																																																																		
2	Standort	Tafelberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Verein MORA & Partner GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORF																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	96,60																																																																																																																																		
6	Programmname	Hit FM																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E07 15		46N56 29	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	363																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	10																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,7																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite in Grad +/-	+/-58,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,4</td> <td>19,4</td> <td>19,4</td> <td>19,7</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,7</td> <td>19,4</td> <td>19,4</td> <td>19,4</td> <td>19,4</td> <td>19,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,7</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>19,7</td> <td>19,4</td> <td>19,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,4</td> <td>19,4</td> <td>19,4</td> <td>19,7</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,7</td> <td>19,4</td> <td>19,4</td> <td>19,4</td> <td>19,4</td> <td>19,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,7</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>19,7</td> <td>19,4</td> <td>19,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	19,4	19,4	19,4	19,7	20,0	20,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	19,7	19,4	19,4	19,4	19,4	19,4	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	19,7	20,0	20,0	19,7	19,4	19,4	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	19,4	19,4	19,4	19,7	20,0	20,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	19,7	19,4	19,4	19,4	19,4	19,4	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	19,7	20,0	20,0	19,7	19,4	19,4	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	19,4	19,4	19,4	19,7	20,0	20,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	19,7	19,4	19,4	19,4	19,4	19,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	19,7	20,0	20,0	19,7	19,4	19,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	19,4	19,4	19,4	19,7	20,0	20,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	19,7	19,4	19,4	19,4	19,4	19,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	19,7	20,0	20,0	19,7	19,4	19,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	NU 002-V8 & NU 002-CM																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	hex	hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			